

**Richtlinie zur Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Frankfurt am Main
(Klimabonus)**

Inhalt:

1	Hintergrund und Förderziel.....	2
2	Darstellung der Fördergegenstände.....	2
2.1	Fördersäule Klimaanpassung.....	3
2.1.1	Fördergegenstand Begrünung.....	3
2.1.2	Fördergegenstand Wassermanagement.....	3
2.2	Fördersäule Erneuerbare Energien.....	4
2.2.1	Fördergegenstand Solaranlagen.....	4
2.2.2	Fördergegenstand Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur.....	4
2.3	Fachliche Anforderungen.....	4
3	Antragsberechtigte und Förderquoten.....	4
3.1	Fördermittelempfänger:innen.....	4
3.2	Vertretungsbefugnis.....	5
3.3	Förderquoten.....	5
3.3.1	Basis-Förderquoten.....	5
3.3.2	Förderbonus.....	6
3.3.3	Begrenzung der Förderquoten für Unternehmen.....	6
3.4	Förderhöchstbetrag.....	6
4	Förderverfahren.....	7
4.1	Zuständige Stelle.....	7
4.2	Antragstellung.....	7
4.3	Zuwendungsbescheid, Bewilligungszeitraum.....	7
4.4	Auszahlung und Verwendungsnachweisverfahren.....	8
4.5	Mitwirkungspflichten.....	8
5	Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	8
5.1	Beihilferecht.....	9
5.2	Kombination mit anderen Förderprogrammen.....	9
5.3	Subventionserheblichkeit und Widerrufsvorbehalt.....	10
5.4	Geltungsdauer und Inkrafttreten der Richtlinie.....	10

1 Hintergrund und Förderziel

Die Stadt Frankfurt am Main steht als dicht besiedelte und expandierende Metropole vor besonderen Herausforderungen. Durch den fortschreitenden Klimawandel wird die Stadt zunehmend mit klimatischen Herausforderungen wie Hitze, Trockenheit, Sturm und Starkregen, aber auch abnehmender Biodiversität konfrontiert. Sie reagiert auf diese Herausforderungen planerisch u. a. mit dem Erhalt von Freiflächen und Frischluftschneisen, gezielten Entsiegelungen und mit einem integrierten Wassermanagement. Hinzu kommen Maßnahmen an Gebäuden, auf Plätzen und Straßen.

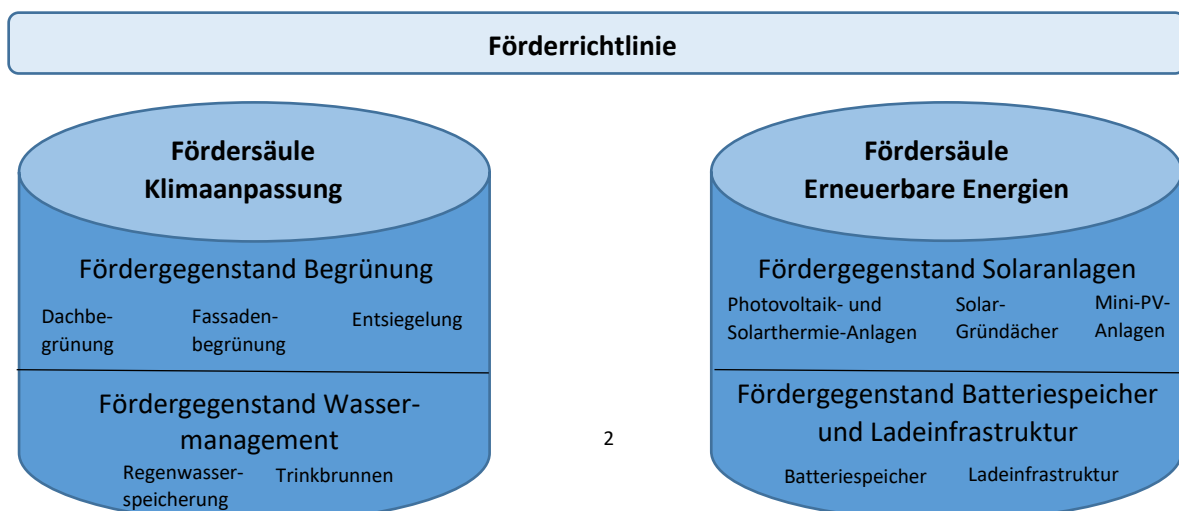
Als eine der bedeutendsten und wirtschaftsstärksten Metropolen Deutschlands steht die Stadt Frankfurt am Main in der besonderen Verantwortung, ihren Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung zu leisten. Hierfür hat sich die Stadt in ihrem weitreichenden Beschluss „Klimaneutrales Frankfurt 2035“: Grundsatzbeschlüsse (§ 1650 vom 12.05.2022) unter anderem das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2035 klimaneutral zu werden. Entsprechend gilt es, in den nächsten Jahren in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung substanziell voranzukommen, um so die notwendigen Grundlagen für die Erreichung der jeweiligen Ziele zu legen. Dies wird mit der vorliegenden Förderrichtlinie angestrebt.

Im Fokus der individuellen Klimaanpassungsmaßnahmen stehen insbesondere Maßnahmen, die der zunehmenden Erwärmung in Frankfurt am Main entgegenwirken. Hierzu zählen Dach- und Fassadenbegrünungen, die Entsiegelung und Begrünung von Höfen, die Speicherung von Regenwasser, die Verschattung mit Wirkung in den öffentlichen Raum und die Installation von öffentlich zugänglichen Trinkbrunnen. Im Fokus der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz stehen zunächst Maßnahmen zur verstärkten Nutzung der Solarenergie. Weitere Klimaschutzmaßnahmen sollen in Zukunft ergänzt werden. Um zu betonen, dass Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen Hand in Hand gehen, werden Kombinationen beider Säulen in Form von Solar-Gründächern in dieser Richtlinie durch einen zusätzlichen Bonus gefördert.

2 Darstellung der Fördergegenstände

Mit dieser Richtlinie fördert die Stadt Frankfurt am Main Maßnahmen zur Begrünung, zum Wassermanagement, Solaranlagen, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur.

Diese Maßnahmen stellen die Fördergegenstände dar, welche einer der beiden sogenannten Fördersäulen, entweder der Säule „Klimaanpassung“ oder der Säule „Erneuerbare Energien“ zugeordnet sind. Jeder Fördergegenstand kann aus unterschiedlichen Förderbausteinen bestehen:



Förderfähige Kosten: Anrechenbar sind grundsätzlich die angemessenen Brutto-Kosten, die qualifizierte Fachbetriebe für den Erwerb, die Vorbereitung und Planung und/oder die Installation der Fördergegenstände dem oder der Auftraggeber:in in Rechnung stellen¹.

Hinweis: Eine Förderung ist auch möglich, wenn kein Eigentum an der Anlage erworben wird. Gefördert werden auch Pacht-, Miet-, Contracting- oder Leasingmodelle, in denen vertraglich ein Betrieb im Gebäude des Antragstellers oder der Antragstellerin über die gesamte Nutzungsdauer sichergestellt ist.

2.1 Fördersäule Klimaanpassung

In der Fördersäule Klimaanpassung werden Maßnahmen gefördert, die der Anpassung an den fortschreitenden Klimawandel und die klimatischen Herausforderungen dienen. Sie beinhaltet die beiden Fördergegenstände Begrünung und Wassermanagement.

2.1.1 Fördergegenstand Begrünung

Der Fördergegenstand Begrünung setzt sich aus drei Förderbausteinen zusammen:

- Der Förderbaustein Dachbegrünung beinhaltet die Neuanbringung von Dachbegrünungen oder die Wiederherstellung nach Aufbringung von Solaranlagen, jeweils oberhalb der bestehenden Dachabdichtung. Im Bestand sind darüber hinaus Zugänge und Sicherungssysteme förderfähig.
- Der Förderbaustein Fassadenbegrünung beinhaltet die Neuanbringung von Begrünungen an Fassaden oder Grundstücksabgrenzungen (wie Mauern oder Zäune) inklusive der Entfernung versiegelnder Beläge, der Bodenaufbereitung, dem Bodenaustausch sowie Pflanzen, Begrünungssysteme und Rankhilfen inklusive Fertigstellungspflege.
- Der Förderbaustein Entsiegelung mit Begrünung beinhaltet Entsiegelungsmaßnahmen (wie dem genehmigungsfreien Abbruch von Gebäuden, Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen) zum Zwecke einer anschließenden Begrünung inklusive Bodenaufbereitung oder -austausch, Bepflanzung und gärtnerischer Gestaltung inklusive Hochbeeten und Pergolen. Technische Verschattungsmaßnahmen sind förderfähig, wenn diese in den öffentlichen oder halböffentlichen Raum wirken.

2.1.2 Fördergegenstand Wassermanagement

Der Fördergegenstand Wassermanagement setzt sich aus zwei Förderbausteinen zusammen:

- Der Förderbaustein Regenwassermanagement beinhaltet die Regenwasserspeicherung und -nutzung bei Gebäuden und zugehörigen Flächen wie z. B. Regentonnen, Zisternen, oberirdische Regentanks sowie die dazugehörigen Bewässerungsanlagen inklusive Pumpen.
- Der Förderbaustein Trinkbrunnen beinhaltet den Bau von Trinkbrunnen in öffentlich zugänglichen Bereichen oder auf städtischem Grund.

¹ Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2 Fördersäule Erneuerbare Energien

Maßnahmen aus dem Bereich Klimaschutz, insbesondere Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie, sind Bestandteil der zweiten Fördersäule.

2.2.1 Fördergegenstand Solaranlagen

Der Fördergegenstand Solaranlagen setzt sich aus drei Förderbausteinen zusammen:

- Der Förderbaustein Photovoltaik- und Solarthermieanlagen beinhaltet den Bau neuer Anlagen an und auf Gebäuden sowie zugehörigen Nutzflächen wie Höfen, Einfahrten, Parkplätzen.
- Der Förderbaustein Solar-Gründächer beinhaltet den Bau neuer Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen an und auf Gebäuden, auf denen eine Dachbegrünung nach Absatz 2.1.1 besteht oder neu aufgebracht wird.
- Der Förderbaustein „Mini-PV-Anlagen“ beinhaltet den Bau von Photovoltaikanlagen, die die festgelegten rechtlichen Kriterien für sogenannte „Mini-PV-Anlagen“ oder „Stecker-Solaranlagen“ einhalten (z. B. die maximale Einspeiseleistung nicht überschreiten, vgl. Merkblatt). Für diese Anlagen gilt eine Mindestnutzungsdauer von fünf Jahren in Abweichung von der Mindestnutzungsdauer von zehn Jahren für die sonstigen Fördergegenstände der Richtlinie.

2.2.2 Fördergegenstand Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur

Der Fördergegenstand Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur setzt sich aus zwei Förderbausteinen zusammen:

- Der Förderbaustein Batteriespeicher beinhaltet den Bau neuer Batteriespeicher zur Nutzung des Solarstroms des jeweiligen Gebäudes.
- Der Förderbaustein Ladeinfrastruktur für Elektromobilität beinhaltet den Bau von Ladeinfrastruktur an Wohngebäuden zur Nutzung des Solarstroms des jeweiligen Gebäudes.

2.3 Fachliche Anforderungen

Die geförderten Maßnahmen müssen der jeweiligen Gebäudesituation und mit Blick auf die Förderziele angemessen sein und fachliche Anforderungen erfüllen. Die fachlichen Anforderungen und Hinweise zur Antragstellung sind im regelmäßig aktualisierten Merkblatt zur Förderrichtlinie zu finden.

3 Antragsberechtigte und Förderquoten

3.1 Fördermittelempfänger:innen

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Eigentümer:innengemeinschaften, (gemeinnützige) Organisationen sowie Unternehmen als Grund- und/oder Gebäudeeigentümer:in oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte.

Verfügungsberechtigt ist, wer aufgrund eines bürgerlichen dinglichen Rechts zum Besitz berechtigt ist, wie z. B. Eigentümer:innen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher:innen oder Inhaber:innen eines dinglichen Wohnrechts. Eine Antragstellung durch Konsortien ist nicht möglich.

Mieter:innen, Pächter:innen oder anderweitige Nutzer:innen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen (z. B. Wohnungen oder Dächern) sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn diese bei der Antragstellung das Einverständnis des Vermieters oder der Vermieterin mittels des bereitgestellten Formulars beifügen (gegebenenfalls hat diese:r hierfür ebenfalls Genehmigungen wie z. B. einen Beschluss der Eigentümer:innenversammlung einzuholen). Die Sicherstellung der zuwendungsrechtlichen Erfordernisse (z. B. in Bezug auf Fragen wie der Kündigung des Mietverhältnisses vor Ende der geforderten Nutzungsdauer) sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien haben diese dabei untereinander vertraglich zu klären.

Verantwortlich im Zuwendungsverfahren ist der oder die Antragsteller:in. Die Verantwortlichkeit kann mit Zustimmung der Fördermittelgeberin sowie der bisherigen und der neuen verantwortlichen Partei übertragen werden.

Investitionen von Dritten auf privatem und/oder städtischem Grund sind unter Abschluss entsprechender Vereinbarungen grundsätzlich förderfähig.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Antragsteller:in ein Unternehmen ist, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist.

3.2 Vertretungsbefugnis

Verfahrensbeteiligte:r und Adressat:in der Förderung ist nur der oder die Antragsteller:in. Bei Gemeinschaftsanlagen ist von ihr oder ihm ein Nachweis zu erbringen, dass sie oder er befugt ist, die Gemeinschaft der Eigentümer:innen im Förderverfahren zu vertreten (z. B. ein Beschluss der Eigentümer:innenversammlung zur Teilnahme am Förderprogramm und/oder eine Ermächtigung für die Hausverwaltung, entsprechend tätig werden zu dürfen). Eventuelle Verteilungen von Rechten und Pflichten (einschließlich etwaiger Ausgleichs- und/oder Schadensersatzansprüche) innerhalb von Gemeinschaften mehrerer Eigentümer:innen im Antragsverfahren sind von diesen im Binnenverhältnis vor der Antragstellung zu klären.

3.3 Förderquoten

3.3.1 Basis-Förderquoten

Grundsätzlich gelten folgende Förderquoten:

Fördergegenstand	Förderquote
Fördersäule Klimaanpassung	
Begrünung	Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten für Begrünungsmaßnahmen.
Wassermanagement	Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten für Wassermanagementmaßnahmen.

Fördersäule Erneuerbare Energien	
Solaranlagen	<p><u>Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen:</u> Förderung von 20 % der förderfähigen Kosten für Solaranlagen.</p> <p><u>Solar-Gründächer:</u> Erfüllt die Maßnahme die im Merkblatt dargestellten Anforderungen an Solar-Gründächer, ist für diese eine erhöhte Förderung von 30 % der förderfähigen Kosten für die Solaranlage, zusätzlich zur Förderung der Kosten für die Dachbegrünung, möglich.</p> <p><u>Mini-PV-Anlagen:</u> Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten für „Mini-PV-Anlagen“. Inhaber:innen eines Frankfurt-Passes erhalten eine Förderung von 75 % der förderfähigen Kosten.</p>
Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur	Förderung von 20 % der förderfähigen Kosten eines Batteriespeichers oder der Ladeinfrastruktur.

3.3.2 Förderbonus

Maßnahmen in und/oder an Gebäuden von Eigentümer:innengemeinschaften (z. B. WEG) erhalten einen Förderbonus, wenn die Maßnahmen die im Merkblatt dargestellten erhöhten fachlichen Anforderungen erfüllen. Dies gilt ebenso für Solaranlagen, die als Mitarbeiter:innen-, Bürger:innen- oder Mieter:innen-Anlage betrieben werden. Dieser Bonus kann nicht für Mini-PV-Anlagen gewährt werden.

Bonus-Merkmal	Förderbonus
Bonus für Gemeinschaftsprojekte	Steigerung der Förderquoten aller beantragten Fördergegenstände um fünf Prozentpunkte.

3.3.3 Begrenzung der Förderquoten für Unternehmen

Aufgrund der Limitationen des europäischen Beihilferechts gelten folgende maximale Förderquoten für Unternehmen:

- Großunternehmen: Maximale Förderquote von 40 %
- Mittlere Unternehmen: Maximale Förderquote von 50 %
- Kleine Unternehmen: Maximale Förderquote von 60 %

Die Zuordnung erfolgt gemäß EU-Definition².

3.4 Förderhöchstbetrag

Die maximale Fördersumme pro Fördersäule und Gebäude (inklusive Nebengebäude) beträgt 50.000 Euro brutto. Dies gilt inklusive der durch den Bonus erhöhten Fördersummen und über mehrere Förderanträge hinweg.

² (1) Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Andere Unternehmen gelten als Großunternehmen (vgl. Amtsblatt der EU L 124/39 vom 20.05.2003).

4 Förderverfahren

Die Förderung erfolgt jeweils als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung auf Ausgabenbasis und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht. Die Gewährung der Förderung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

4.1 Zuständige Stelle

Fördermittelgeberin ist die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch das Klimareferat:

Klimareferat Frankfurt am Main
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt am Main
Internet: frankfurt.de/klimabonus
Mail: klimabonus@stadt-frankfurt.de

4.2 Antragstellung

Antragssteller:innen werden gebeten, das Online-Verfahren zu nutzen, das auf der Internetseite der Stadt Frankfurt am Main zu finden ist. Alternativ kann auf Wunsch auch ein postalisches Verfahren gewählt werden.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Einganges förderfähiger, vollständiger Anträge, bis die zur Verfügung stehenden städtischen Fördermittel aufgebraucht sind und sind ausschließlich für den jeweils im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck (Fördergegenstand) zu verwenden.

Achtung: Mit der Ausführung der geförderten Maßnahmen darf nicht vor der Bewilligung der Förderung, also dem Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen werden (mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens).

Hinweis: Für Förderverfahren, die eine beantragte Fördersumme von 2.500 Euro brutto nicht überschreiten, kann gegebenenfalls ein vereinfachtes Antragsverfahren (vgl. Merkblatt) gewählt werden.

4.3 Zuwendungsbescheid, Bewilligungszeitraum

Das bewilligte Förderprojekt muss spätestens zwölf Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids beendet sein (Bewilligungszeitraum). Bei Projekten mit einer beantragten Fördersumme von über 50.000 Euro beträgt der Bewilligungszeitraum 24 Monate.

Stellt der oder die Antragsteller:in fest, dass eine fristgerechte Umsetzung des Förderprojekts nicht möglich ist, ist die Fördermittelgeberin umgehend zu informieren. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur auf schriftlichen Antrag hin möglich.

4.4 Auszahlung und Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist einschließlich aller erforderlichen Unterlagen spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mittels der dafür vorgesehenen Formulare einschließlich aller erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen.

Informationen zu den erforderlichen Verwendungsnachweisunterlagen sind im Zuwendungsbescheid zu finden, den die Antragsteller:innen mit der erfolgreichen Prüfung ihres Förderantrags von der Fördermittelgeberin erhalten.

4.5 Mitwirkungspflichten

Die Bewilligung erfolgt unter der Auflage, dass der/die Fördermittelempfänger:in

- der Fördermittelgeberin jederzeit auf Verlangen aktuelle Fotos der geförderten Maßnahmen vorlegt,
- unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Weiterentwicklung des Förderprogramms benötigten Daten zur Verfügung stellt und an eventuellen Befragungen teilnimmt,
- alle für die Förderung erheblichen Unterlagen mindestens fünf Jahre lang vorhält und auf Verlangen vorlegt,
- der Fördermittelgeberin auf Verlangen und nach rechtzeitiger Ankündigung vor Ort Einblick über den Stand der Durchführung der Maßnahmen gewährt und
- bei einem Verkauf o. ä. alle Pflichten, die mit der Förderung verbunden sind, seinem oder ihrem bzw. seiner oder ihrer Rechtsnachfolger:in überträgt.

5 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Leistungen für legal errichtete Gebäude und für Liegenschaften, die sich auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt am Main befinden.

Mit der Inanspruchnahme der Förderung erklären die Antragsteller:innen, die geförderten Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren (bei Mini-PV-Anlagen fünf Jahren) in ihrer Funktion aufrecht zu halten und nur mit Zustimmung der Fördermittelgeberin rückzubauen oder zu entfernen.

Mit der Antragstellung erklärt der oder die Zuwendungsempfänger:in, auf die Umlage der im Förderantrag geltend gemachten Investitionskosten auf eine etwaige Miete zu verzichten. Es darf also durch das geförderte Projekt zu keiner Mieterhöhung kommen.

Die Bewilligung einer Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen (z. B. bauaufsichtlich, naturschutzrechtlich). Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn ihnen keine anderweitigen Rechtsvorschriften oder Auflagen – z. B. städtische Satzungen (Bebauungspläne, Vorgartensatzung), denkmalschutzrechtliche Vorschriften oder Bundesgesetze – entgegenstehen. Maßnahmen, die für den oder die Antragsteller:in bereits rechtlich verpflichtend umzusetzen sind, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Für das Förderverfahren gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von diesen Normen zugelassen worden sind. Es gelten die „Allgemeinen Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuwendungen“ und die „Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze – ABewGr)“ der Stadt Frankfurt am Main.

Die Anforderungen für die Beauftragung von Dienstleistungen, weitere allgemeine Fördervoraussetzungen sowie Hinweise zur Antragstellung sind dem Merkblatt zur Förderrichtlinie zu entnehmen.

Mit der zugesagten Förderung wird keine Verantwortung für die Angemessenheit und die Richtigkeit der Planung und Ausführung der geförderten Maßnahmen übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z. B. hinsichtlich der statischen Belastbarkeit, liegt bei der oder dem Antragsteller:in. Die Stadt Frankfurt am Main haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

5.1 Beihilferecht

Antragsteller:innen, die juristische Personen (keine natürlichen Personen) sind, erhalten eine Förderung nach den Regelungen der sogenannten allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union (AGVO). Natürliche Personen sind von der Beachtung dieser Regelungen zur Beihilfe befreit.

Die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt nach Art. 36 AGVO³ als „Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern“.

Die Förderung von Erneuerbare-Energien-Maßnahmen erfolgt nach Art. 43 AGVO als „Betriebsbeihilfen zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien in kleinen Anlagen“.

5.2 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung nach dieser Richtlinie erlaubt die Kombination mit Mitteln aus Förderprogrammen anderer Verwaltungsebenen, zum Beispiel des Bundes, des Landes Hessen oder der Europäischen Union.

Die geplante Nutzung von anderen Förderprogrammen ist im Rahmen der Antragstellung anzeigepflichtig. Eine unterlassene Anzeige wird als Subventionsbetrug gewertet (vgl. nächstes Kapitel dieser Richtlinie).

³ „Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ in Verbindung mit „Verordnung 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“

Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Programme dürfen, sofern diese Programme eine Kumulierung ebenfalls zulassen, die gesamten Fördermittel 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Kombination mit einer Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist zulässig und von der Anzeigepflicht befreit.

5.3 Subventionserheblichkeit und Widerrufsvorbehalt

Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung ist eine Subvention.

Nach §3 Subventionsgesetz (SubvG) haben Fördermittelempfänger:innen unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Förderung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Förderung erheblich sind.

Antragsteller:innen werden daher darauf hingewiesen, dass ein Subventionsbetrug gemäß Strafgesetzbuch (StGB) strafbar ist.

Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus der Förderungsrichtlinie verletzt wurden oder die Maßnahme rückgebaut wird oder auf Grund mangelhafter Pflege durch den oder die Antragsteller:in Schaden nimmt, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Ausgezählte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5 % über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen.

5.4 Geltungsdauer und Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft und gilt solange, bis eine neue Richtlinie in Kraft tritt bzw. sie durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung außer Kraft gesetzt wird.